

Wie kann ich mich für den Ernstfall vorbereiten?

> Die Vorsorgedokumente

Jedem Menschen kann es passieren. Durch Unfall oder Krankheit können Sie plötzlich wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen. Nahe Angehörige oder Freund*innen dürfen nicht automatisch für Sie entscheiden. Mit den passenden Vollmachten und Verfügungen können Sie schon beizeiten Ihre Entscheidungen für den Notfall festlegen. Hier erhalten Sie einen Überblick.

Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht dient dazu, dass eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens bestimmte Angelegenheiten in Ihrem Namen regeln können (wie Wohnungsangelegenheiten, Versicherungsgeschäfte oder Abschluss eines Heimvertrags). Sie entscheiden mit Ihrer schriftlichen Vollmacht über die einzelnen Befugnisse, die die bevollmächtigte Person haben soll. Denken Sie auch daran eine digitale Vorsorge festzulegen. Mithilfe einer Übersichtsliste aller Accounts, mit Benutzernamen und Kennworten, können Sie dies schriftlich an Ihrer Vollmacht festmachen. Eine Vorsorgevollmacht erfordert grundsätzlich keine notarielle Beglaubigung.

TIPP

Geldinstitute verwenden spezielle eigene Formulare für beispielsweise Konten, Schließfächer oder Depots. Diese müssen in den Banken ausgestellt werden. Bei Immobiliengeschäften und großem Vermögen empfiehlt sich eine notarielle Beurkundung.



Zum Zeitpunkt der Erteilung müssen Sie als vollmachtgebende Person **geschäftsfähig** sein. Eine Vorsorgevollmacht kann in vielen Fällen eine gesetzlich angeordnete Betreuung verhindern.

Die gesetzliche Betreuung

Haben Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt, und/ oder können Ihre Angelegenheiten nicht mehr alle selbst erledigen, erfolgt ein gerichtliches Betreuungsverfahren. Hierfür bestellt das zuständige Amtsgericht eine Person für die gesetzliche Betreuung. Das sind vorzugsweise verwandte oder ehrenamtliche Personen. Steht niemand zur Verfügung, bestellt das Gericht eine*n Berufsbetreuer*in. Das Amtsgericht legt fest, in welchen Bereichen (zum Beispiel Wohnungs- und Vermögensangelegenheiten oder Gesundheitssorge) die Betreuungsperson handeln kann.

Die Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung können Sie vorsorglich festlegen, wer für Sie zur Betreuungsperson bestellt werden soll. Sie können auch Wünsche zu den Aufgabenbereichen der festgelegten Person äußern, beispielsweise hinsichtlich der Zuwendungen an Dritte, der Heilbehandlungen oder der Unterbringung. Ist dem Amtsgericht die Betreuungsverfügung bekannt, wird dies bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung können Sie als volljährige Person vorsorglich festlegen, dass bestimmte medizinische Maßnahmen (wie künstliche Ernährung oder Beatmung) am Ende Ihres Lebens durchzuführen oder zu unterlassen sind, falls Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Ärzt*innen sowie Pflegekräfte sind daran gebunden. Die Verfügung kann jederzeit von der Person, die das Schriftstück aufgesetzt hat, widerrufen oder geändert werden.



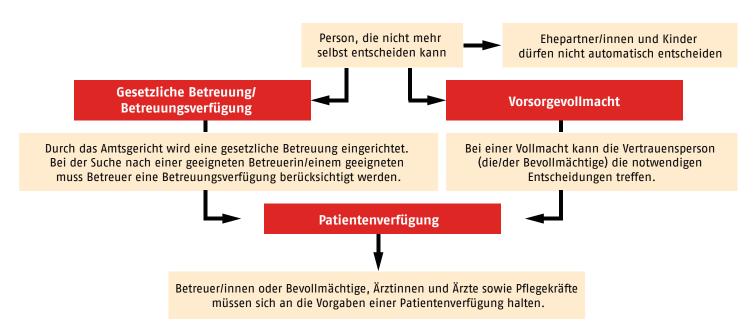
Unterstützung in Ihrer Entscheidungsfindung finden Sie durch eine haus- oder fachärztliche Beratung.

Eine Patientenverfügung sollte von jedem Menschen selbst erstellt werden. Zur sicheren Anerkennung nutzen Sie entsprechend formulierte Textbausteine, die konkrete Behandlungssituationen, Behandlungswünsche oder spezielle Maßnahmen festhalten oder ausschließen.



Alle Vorsorgedokumente können bei der Bundesnotarkammer gegen eine Gebühr eingetragen werden. Dann ist sicher gewährleistet, dass sie berücksichtigt werden. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Zentralen Vorsorgeregisters: www.vorsorgeregister.de.

So spielen die verschiedenen Vorsorgemöglichkeiten zusammen:



Quelle: Vorsorgeordner des AWO BV Niederrhein e. V.

Die Bestattungsverfügung

In einer Bestattungsverfügung kann schon beizeiten festgelegt werden, wie nach dem Tod die eigene Bestattung stattfinden soll. Dafür sollte eine Person des Vertrauens die schriftliche Berechtigung zur Totenfürsorge erhalten um die Wünsche im Sinne der verstorbenen Person durchzusetzen.

Die Verfügung muss schriftlich aufgesetzt werden und kann in einem formlosen Schreiben die Bestattungswünsche benennen, beispielsweise:

- Art der Beisetzung (Feuer- oder Erdbestattung),
- Ort der Beisetzung (Friedhof-, Wald-, Seebestattung),
- Ablauf der Trauerfeier (wie Redner*in, Lieder/Musik, Gäste),
- Auswahl des Sarges, der Urne, Blumenschmuck, Traueranzeigen, Spenden, und vieles mehr.

Die Bestattungsvorsorge

Mit einer Bestattungsvorsorge kann schon zu Lebzeiten die Beerdigung, die Auswahl des Friedhofs oder die Grabpflege finanziell abgesichert und vertraglich festgelegt werden. Dazu wird meist im Vorfeld ein Bestattungsunternehmen mit der Beerdigung (vor-)vertraglich beauftragt. Die Auswahl des Unternehmens sollte dann beispielsweise in einer Pflegeeinrichtung, Angehörigen oder den Vorsorgebeauftragten bekannt sein.

Die Vorfinanzierung und Rücklage der Beerdigungskosten ist unterschiedlich möglich:

- · über ein Bankkonto mit Treuhandauflage,
- · über eine Bankbürgschaft,
- über eine Bestattungstreuhand (ein Insolvenzrisiko besteht bei direkter Zahlung an das Bestattungsunternehmen),
- · mithilfe Sterbe- oder Bestattungsversicherungen.



Das eingezahlte Geld steht selbst dann weiterhin für Ihre Bestattung zur Verfügung, wenn Sie in Zukunft Leistungen des Sozialamtes zur Unterstützung Ihres Lebensunterhaltes erhalten sollten.

→ Was muss ich tun?

Überlegen Sie mit nahestehenden Menschen, welche Vorsorgedokumente für Ihre Situation in Frage kommen und wer in einem Akutfall die Entscheidungen für Sie treffen soll. Ausgefüllte Unterlagen bewahren Sie an einem erkennbaren und für die gewählte Vertrauensperson bekannten Platz auf.

Zusätzliche Informationen zu Vorsorge-Möglichkeiten erhalten Sie bei regionalen Wohlfahrtsverbänden, Humanistischen Verbänden und Betreuungsvereinen sowie auf den Internetseiten der Sozialministerien der Bundesländer, der Ärztekammern und des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (www.bmjv.de). Die benötigten Formulare werden auch online zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.awo-pflegeberatung.de

Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online **www.awo-pflegeberatung.de**

Selbstverständlich stehen wir auch für eine individuelle Pflegeberatung vor Ort zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.